



Mitteilung der Stadt Burgau

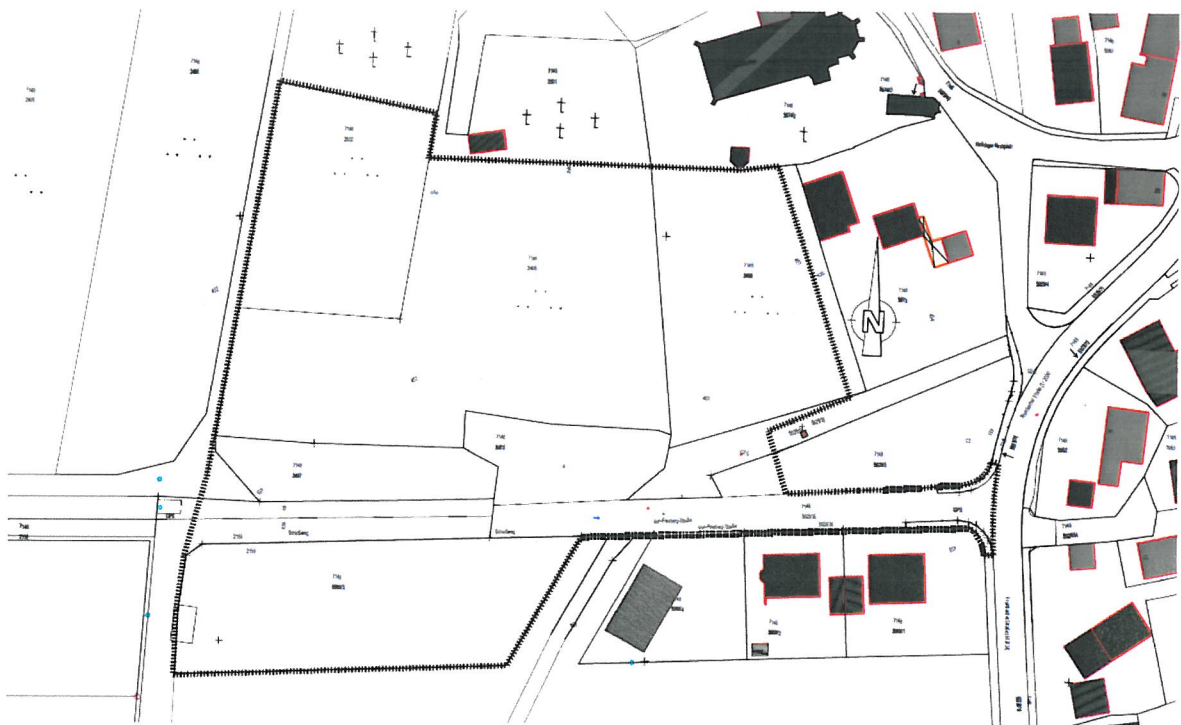
**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Von-Freyberg-Straße/Schlossweg“ in Unterknöringen;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie der
frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Burgau hat in seiner Sitzung vom 16.12.2014 beschlossen, für das Gebiet der ehemaligen Firma Gässler in Unterknöringen einen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser soll die Bezeichnung „Von-Freyberg-Straße/Schlossweg“ erhalten.

Planungsziel der Stadt Burgau ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets sowie eines Mischgebiets.

Der Geltungsbereich kann dem beigelegten Lageplan entnommen werden.



Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

In der Sitzung vom 16.12.2014 hat der Stadtrat der Stadt Burgau den vom Planungsbüro Kuhn erarbeiteten Vorentwurf des Bebauungsplans „Von-Freyberg-Straße/Schlossweg“ in der Fassung vom 27.11.2014 gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Von-Freyberg-Straße/Schlossweg“ mit Textteil und Begründung jeweils in der Fassung vom 27.11.2014, sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen hierzu in der Zeit

vom 19.01.2015 bis einschließlich 23.02.2015

im Rathaus der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, Zimmer Nr. 06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Als umweltbezogene Information liegt ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB mit Eingriffsregelung vor. Dieser enthält u.a. umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Biologische Vielfalt, Menschen und seine Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter sowie naturschutzrechtliche Bewertungen (Eingriffs- und Ausgleichsregelung) und Aussagen zum Artenschutz.

Darüber hinaus liegen Normen, Richtlinien und sonstige nicht öffentlich zugängliche Vorschriften in Bezug zu Festsetzungen des Bebauungsplanes während des öffentlichen Beteiligungsverfahrens aus (z.B. DIN-Vorschriften).

Während der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen zum Vorentwurf können in dieser Zeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Burgau, 08.01.2015
STADT BURGAU



Konrad Barm
Erster Bürgermeister